

Tischtennis-Kreisverband Peine e. V.



Ehrenordnung

Präambel

Der TTKV Peine e. V. ehrt seine maßgeblichen Mitarbeiter im Vorstand und in den Ausschüssen, seine verdienstvollen Mitarbeiter in den Vereinen, seine Freunde und Förderer sowie seine Spielerinnen und Spieler nach folgenden Richtlinien.

I) Ehrungen für Mitarbeiter

1. Eine Ehrung verdienter Mitarbeiter kann erfolgen:

- 1.1 durch Aussprechen einer Belobigung
- 1.2 durch Überreichen eines Geschenkes
- 1.3 durch Verleihen der silbernen Ehrennadel mit Urkunde
- 1.4 durch Verleihen der goldenen Ehrennadel mit Urkunde
- 1.5 durch Ernennen zum Ehrenmitglied und Überreichung eines Ehrenbriefes
- 1.6 durch Ernennen zum Ehrenvorsitzenden und Überreichung eines Ehrenbriefes

2. Kreis der zu Ehrenden

- 2.1 Mitglieder des Kreisvorstandes
- 2.2 Mitglieder der Kreis-Ausschüsse einschließlich Staffelleiter der Kreisligen
- 2.3 Vorsitzende der Tischtennis-Vereine sowie Leiter von Tischtennisabteilungen in den Vereinen des Kreisverbandes
- 2.4 weitere Mitarbeiter, die in den Vereinen des Kreisverbandes ein Amt ausgeübt haben
- 2.5 Eine Ehrung ist davon abhängig, dass der (die) zu Ehrende zum Zeitpunkt der Ehrung noch ein Amt nach 2.1 bis 2.4 ausübt.
- 2.6 Eine nachträgliche Ehrung eines (einer) Verstorbenen wird nicht vorgenommen.

3. Sachliche Voraussetzung für eine Ehrung

Die Ehrung ist davon abhängig, dass der (die) zu Ehrende eine bestimmte Zeit ein Amt ausgeübt hat. Diese Zeit beträgt:

3.1 In Gruppe 2.1

- | | |
|---|----------|
| - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel | 10 Jahre |
| - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel | 15 Jahre |

3.2 In Gruppe 2.2

- | | |
|---|----------|
| - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel | 12 Jahre |
| - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel | 20 Jahre |

3.3 In Gruppe 2.3

- | | |
|---|----------|
| - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel | 15 Jahre |
| - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel | 25 Jahre |

3.4 In Gruppe 2.4

- | | |
|---|----------|
| - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel | 20 Jahre |
| - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel | 30 Jahre |

4. Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung

Alle Ehrungen setzen Tätigkeiten von besonderer Bedeutung voraus.

- 4.1 Eine Ehrung nach 1.1 und 1.2 kann erfolgen , wenn die Voraussetzungen für die Verleihung einer silbernen Ehrennadel zeitlich noch nicht erfüllt sind bzw. beim Ausscheiden eines bewährten Mitarbeiters der Gruppe 2.1 und 2.2.
- 4.2 In Ausnahmefällen kann eine Ehrung nach 1.3 und 1.4 auch dann vorgenommen werden, wenn der zu Ehrende längere Zeit erfolgreich tätig war und aus seinem Amt scheidet.
- 4.3 Persönlichkeiten, die sich um den Tischtennisport im Kreis Peine verdient gemacht haben, und maßgebliche Mitarbeiter mit einer über 25 Jahren hinausgehenden besonders erfolgreichen Tätigkeit im Kreisverband können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 4.4 Eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann erfolgen, wenn ein Kreisvorsitzender die Voraussetzungen gem. 3.1 – zweiter Teil – erfüllt hat.

II) Ehrungen für aktive Spielerinnen und Spieler

5. Eine Ehrung von aktiven Spielerinnen und Spielern kann erfolgen:

- 5.1 durch Überreichen eines Geschenkes
- 5.2 durch Verleihen der silbernen Ehrennadel
- 5.3 durch Verleihen der goldenen Ehrennadel

6. Kreis der zu Ehrenden

Spielerinnen und Spieler, die Mitglied in einem Verein des Kreisverbandes Peine sind, für diesen für diesen spielberechtigt sind

- 6.1 und eine besondere sportliche Leistung erbracht haben
- 6.2 und mindestens 25 Jahre in einem Verein des Kreisverbandes Peine aktiv Tischtennis gespielt haben.
- 6.3 Eine nachträgliche Ehrung eines (einer) Verstorbenen wird nicht vorgenommen.

7. Sachliche Voraussetzung für eine Ehrung

- 7.1 Die Ehrung ist davon abhängig, dass der (die) zu Ehrende eine besonders sportliche Leistung erbracht hat, wofür eine entsprechende Ehrung vorgenommen werden kann.
 - 7.1.1 durch Überreichen eines Geschenkes
 - 7.1.2 durch Verleihen der silbernen Ehrennadel
 - 7.1.3 durch Verleihen der goldenen Ehrennadel
- 7.2 Die Ehrung ist davon abhängig, dass der (die) zu Ehrende eine bestimmte Zeit aktiv Tischtennis gespielt hat. Diese Zeit beträgt in der Gruppe 6.2:

- | | |
|---|----------|
| - für die Verleihung der silbernen Ehrennadel | 25 Jahre |
| - für die Verleihung der goldenen Ehrennadel | 35 Jahre |

8. Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung

- 8.1 Alle Ehrungen setzen entweder eine besonders sportliche Leistung oder eine über insgesamt 25 Jahre aktive Spielzeit in einem Verein des Kreisverbandes Peine voraus.
- 8.2 Eine Ehrung kann nach 7.2 auch dann erfolgen, wenn der (die) zu Ehrende vor seinem Beitritt zu einem Verein des Kreisverbandes Peine bereits in einem anderen Verein aktiv Tischtennis gespielt hat. Über diese vorherige aktive Spielzeit muss von dem (den) vorherigen Verein (en) eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

III) Ehrungen für Freunde und Förderer des Kreisverbandes Peine

- 9.1 Die silberne oder goldene Ehrennadel kann auch an Freunde und Förderer des Kreisverbandes verliehen werden.
- 9.2 Die Ehrung ist davon abhängig, dass der (die) zu Ehrende sich namhafte Verdienste um den Kreisverband erworben hat.
- 9.3 Über eine solche Ehrung und den Zeitpunkt entscheidet der Kreisverbandsvorstand.

IV) Verfahrensweise

- 10.1 Vorschläge zu Ehrungen nach 1.1 bis 1.6 sowie 5.1 bis 5.3 können unterbreitet werden von
- den Vereinen des Kreisverbandes
 - den Ausschüssen des Kreisverbandes
 - dem Kreisverbandsvorstand
- 10.2 Vorschläge für Ehrungen sind spätestens sechs Wochen vor dem Kreisverbandstag beim 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes einzureichen. Sie müssen genaue Angaben für jeden Vorschlag enthalten.
- 10.3 Die Prüfung der Vorschläge obliegt dem Kreisverbandsvorstand, der über die Ehrung entscheidet.
- 10.4 Die Ehrung wird vom Kreisverbandsvorstand auf dem Kreisverbandstag vorgenommen.
- 10.5 Eine Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden bleibt dem Kreisverbandstag vorbehalten. Diese Ernennungen können nur auf dem Kreisverbandstag vorgenommen werden.
- 10.6 In Ausnahmefällen können Ehrungen auch bei anderen Anlässen (Vereinsjubiläen etc.) vorgenommen werden. Davon ausgeschlossen bleiben jedoch Ehrungen gem. Punkt 1.5 und 1.6.